

recherchiert von: **Bürgerservice Baden-Württemberg** am 24.06.2008

Amtliche Abkürzung: KiTaGVO	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 19.06.2006	Fundstelle: GBl. 2006, 224
Gültig ab: 01.01.2006	Gliederungs-Nr: 2162
Dokumenttyp: Verordnung	

**Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und
Soziales
über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit
gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet
(KiTaGVO)
Vom 19. Juni 2006**

Zum 24.06.2008 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30), wird verordnet:

§ 1

(1) Der platzbezogene Zuschuss der Wohnsitzgemeinden beträgt pro Kalenderjahr für jedes Kind in

1. Halbtagskindergärten	600 Euro,
2. Regelkindergärten	720 Euro,
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten	840 Euro,
4. Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen	984 Euro,
5. Ganztageskindergärten	1320 Euro.

(2) Der platzbezogene Zuschuss der Wohnsitzgemeinden beträgt pro Kalenderjahr für jedes Kind in Kinderkrippen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von

1. 15 bis unter 30 Stunden	3060 Euro,
2. 30 bis unter 40 Stunden	4380 Euro,
3. 40 bis unter 50 Stunden	5280 Euro,
4. 50 und mehr Stunden	6000 Euro.

Die festgelegten Zuschüsse sind bei Anwendung der Übergangsregelung nach § 24 a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Richtwerte, die ab dem 1. Oktober 2010 verbindlich sind.

(3) Der Feststellung des platzbezogenen Zuschusses nach den Absätzen 1 und 2 liegen als Betriebsausgaben pauschalierte Personal- und Sachkosten zugrunde. Bei Anpassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge durch den Verordnungsgeber kann die durchschnittliche Entwicklung der Betriebsausgaben in kommunalen Einrichtungen berücksichtigt werden.

(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind anteilig nur für jeden vollen Monat zu gewähren, in dem ein Kind in der Einrichtung angemeldet ist und diese tatsächlich besucht.

(5) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig; am 1. April und 1. September eines Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 vom Hundert des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschusses zu leisten.

(6) Die zuschussgebende Gemeinde und der Zuschussempfänger können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Beträge und Abweichungen von Absatz 5 vereinbaren.

(7) Der Zuschussempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der zuschussgebenden Gemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Im Jahr 2006 ist eine Abschlagszahlung am 1. August 2006 in Höhe des sich nach § 1 Abs. 1 und 2 ergebenden Zuschusses zu leisten.

STUTTGART, den 19. Juni 2006

Kultusministerium
RAU

Ministerium für Arbeit und Soziales
DR. STOLZ

© juris GmbH